Kamener Zeitung

Amtliches Anzeigenblatt für Kamen.
Anzeigenpreis für den Raum der einspaltigen Nonpareillezeile 30 Pfg., bei lokalen Anzeigen 25 Pfg. Reklamezeile 1.00 Mk. Bei Wiederholungen Rabatt nach Maßgabe unserer Insertionsbedingungen. Verlag der Kamener Zeitung G. m. b. H. Für die Redaktion verantwortlich H. Schubeis, Kamen.

Volksfreund für Kamen und Umgegend verbunden mit der
Märkischen Zeitung.

Freiwillige Unfall-Unterstützung
nach Maßgabe der ausliegenden Bedingungen. Erscheint täglich. Monatlicher Bezugspreis 2.60 Mk., durch die Post bezogen vierteljährlich Mk. Falls wir in der Herausgabe oder Zustellung der Zeitung gehindert sind, hat der Bezieher keinen Anspruch auf Lieferung oder Nachlieferung des Blattes oder auf Rückzahlung des Bezugspreises.

Nr. 24 — Donnerstag, den 29. Januar 1920 — 48. Jahrgang

Preuß. Landesversammlung.

(Sitzung vom 28. Januar.)

Die Sitzung beginnt mit der Abstimmung über die Anträge betreffend die Erzeugerpreise für Getreide, Kartoffeln und Zucker und die Aufhebung der Zwangswirtschaft für Zucker. Angenommen wird der Antrag Friedberg (D.), wonach für solche landwirtschaftlichen Erzeugnisse, für die die Zwangswirtschaft aufrecht erhalten wird, schon jetzt Preise für die nächste Ernte festgesetzt werden sollen in solcher Höhe, daß sie der Gefahr des Rückganges der Erzeugung entgegenwirken, sodaß den Landwirten für einen ausgedehnten Kartoffelanbau hinreichende Saatkartoffeln belassen werden. — An den landwirtschaftlichen Ausschuß wurden mehrere Anträge verwiesen.

Eine Einflußnahme auf die Reichsgesetzgebung in den Fragen der Arbeiterschiedsgerichte und des Arbeiterrechts bezwecken mehrere Uranträge, über die eine längere Aussprache stattfindet. Ein Antrag Dallmer (D.-N.) will bei der Schaffung eines Hausangestelltenrechts die besondern Verhältnisse der landwirtschaftlichen, sowie der rein gewerblichen Zwecken dienenden Hausangestellten besonders berücksichtigt wissen. Ein Antrag Schmidt-Köpenick (S.) begehrt für die Landarbeiter ein Arbeitergericht, das im organisatorischen Aufbau dem Gewerbegericht entspreche und je nach Bedarf besondere Kammern und Abteilungen für einzelne Berufsgruppen enthalte, sowie landwirtschaftliche Inspektionen ähnlich den Gewerbeinspektionen, wobei Vertreter der Arbeiterschaft mitzuwirken hätten. Der Ausschuß, dem beide Anträge vorlagen, hat ihnen zugestimmt und eine Entschließung beantragt, wonach bei der Reichsregierung die beschleunigte Vorlegung eines Gesetzes über Arbeitergerichte mit besondern Abteilungen für Land- und Forstwirtschaft an die Nationalversammlung betrieben werden soll. Ein demokratischer Antrag Friedberg schlägt dagegen vor, die Regierung zu ersuchen, bei der Reichsregierung dahin zu wirken, daß der Nationalversammlung möglichst bald die vom Reichskanzler angekündigten Gesetzentwürfe zur Regelung des allgemeinen Arbeiterrechts und zur Regelung der Schiedsgerichtsbarkeit bei allen aus dem Arbeitsverhältnis sich ergebenden Streitfragen vorgelegt würden. Dieser Antrag wird schließlich angenommen. Damit sind die übrigen erledigt. — Es folgt die Beratung von Anträgen über

die Arbeitsverhältnisse der Hausangestellten.

Abg. Frau Kahler (S.) bittet die Regierung, endlich auch den Hausangestellten zu Hilfe zu kommen. In dem Arbeitsrecht solle eine verkürzte, höchstens neunstündige Arbeitszeit für sie festgelegt werden. Ebenso muß den Hausangestellten anständige Wohngelegenheit gewährt werden, die Hängeböden sind gesundheitsgefährlich. Die Schlafstellen der Hausangestellten müssen durch Kontrolleure auf ihre Eignung ständig geprüft werden. — Abg. Frau Hesberger (Z.): Eine einheitliche schematisierende Regelung der Hausangestelltenfrage ist nicht möglich. Auch die Festsetzung der Arbeitszeit trägt der Eigenart des Hausdienstes nicht Rechnung. Es muß an eine mehr individuelle Lösung der Frage gedacht werden. Bezüglich der Errichtung von Fortbildungsschulen für Hausangestellte wird man zunächst die Organisationen hören müssen. — Abg. Frau Garnich (D.-N.): Bisher hat man oft genug von einer Ausbeutung der Dienstboten durch die Arbeitgeber gesprochen, jetzt wird man aber umgekehrt von der Ausbeutung der Arbeitgeber durch die Dienstboten reden müssen.

Donnerstag: Antrag der unabhängigen Sozialdemokraten auf Aufhebung des Belagerungszustandes, andere Anträge und Anfragen.

Tagesereignisse.

— **Eine neue Untersuchung Erzbergers** hat gestern vormittag durch Prof. Flesch und den hinzugezogenen Chirurgen Prof. Kuhlebrandt stattgefunden. Die Untersuchung ergab, daß die Schwellung und die Schmerzhaftigkeit der Schußwunde noch wenig Veränderung erhalten haben. Eine Infektion der Schußwunde ist nicht eingetreten. Die Temperatur ist auch normal, der Puls ist noch hoch, er beträgt 120 pro Minute. Die sonstigen Folgeerscheinungen des vorgestrigen Kollaps bestehen immer noch. Der Patient ist erschöpft und noch sehr schonungsbedürftig und darf nur die wichtigsten Staatsangelegenheiten erledigen. Eine unmittelbare Lebensgefahr besteht nicht.

— **(Kein wirtschaftlicher Druck auf Holland.)** „Evening Standart" bestätigt, daß in britischen Regierungskreisen nicht die Absicht herrscht, einen wirtschaftlichen Druck auf Holland auszuüben. Der Notenwechsel werde andauern, bis Holland ein „Unannehmbar" hören lasse. Es sei nicht wahrscheinlich, daß die britische Regierung in den nächsten Tagen schon weitere Schritte tun werde.

Der „Telegraaf" meldet aus Washington: Bevor die Antwortnote der Niederlande auf das Ersuchen der Alliierten um Auslieferung des Kaisers abgesandt wurde, kannten bereits alle alliierten Regierungen ihren Inhalt. Lansing erklärte in einer Versammlung in Boston, Amerika werde sich in der Frage der Auslieferung des Kaisers niemals den Alliierten anschließen; nur mit Gewalt sei eine Auslieferung zu erzwingen.

— **(Italienische Stimmen gegen den Versailler Frieden.)** Die Bewegung gegen den Versailler Frieden wächst in Italien. Der „Secolo" nimmt entschieden Stellung gegen die Auslieferung Kaiser Wilhelms und fordert die Revision des Friedensvertrages. Der „Corriere della Sera" wendet sich gegen die Pariser Botschafterkonferenz, die sich unbefugte Rechte anmaße, und verlangt von der italienischen Regierung entschiedenen Protest gegen die Versumpfung des Adriaproblems.

— **(Aufschub der Räumung im Osten.)** Die Räumung der abzutretenden Gebiete in Westpreußen, Ostpreußen, Oberschlesien, Memel und Danzig ist um acht Tage verschoben worden. Die Räumung der Zone von Allenstein beginnt daher erst am 30. Januar, der Abstimmungsbezirke Marienwerder und Oberschlesien erst am 31. Januar. Der Vormarsch der Polen in Westpreußen kommt hierdurch am 31. Januar auf der Linie hart südlich Berent zum Stehen. Die Räumung des abzutretenden Gebietes südlich des Freistaates wird statt wie bisher zum 4. erst zum 6. Februar vollzogen sein. Bis zum Eintreffen der Ententetruppen, das ist bis zum 9. Februar, verbleiben kleine Detachements Reichswehrtruppen zur Unterstützung der Sicherheitspolizei im Freistaatgebiet. Das Generalkommando verläßt Danzig am 31. Januar und siedelt nach Köslin über. In Danzig verbleibt nur noch ein Nachkommando unter Führung des Oberstleutnants Stapff. — Der Pariser „Temps" meldet, daß zufolge eines Beschlusses der alliierten Mächte die Volksabstimmung in den zu besetzenden Abstimmungsgebieten Deutschlands vom 1. bis 10. Juli stattfinden wird.

— **(Die erste Völkerbundssitzung mit Deutschen.)** Wie aus London gemeldet wird, begann der Völkerbund Montag seine praktische Arbeit. Zum ersten Male nahmen deutsche Delegierte an den Beratungen teil. Der Verwaltungsrat des Internationalen Arbeitsamtes, der im Rahmen des Völkerbundes geschaffen worden ist, wird zusammentreten, um die formalen Arbeiten, die sich aus der ersten Konferenz in Washington ergeben, zu behandeln und zu erwägen, wie den Beschlüssen, die bezüglich des Achtstundentages, der Nachtarbeit von Frauen und Kindern in Fabriken, der Arbeitslosigkeit, des Wöchnerinnenschutzes und der Arbeit von Kindern unter 14 Jahren gefaßt worden sind, praktische Gestalt gegeben werden soll. Der Verwaltungsrat steht unter dem Vorsitz des früheren französischen Munitionsministers u. Sozialistenführers Albert Thomas und setzt sich zusammen aus Vertretern der Regierungen von Großbritannien, Frankreich, Belgien, Italien, Kanada, Spanien, der Schweiz, Dänemark, Argentinien, Japan, Polen und Deutschland. Er umfaßt ferner Vertreter der Arbeitgeber von Großbritannien, Frankreich, Italien, Belgien, der Tschecho-Slowakei und der Schweiz und Arbeiterdelegierte von Frankreich, Holland, Großbritannien, Schweden, Kanada und Deutschland. — Die deutschen Arbeitgeber sind also nicht vertreten.

— **(Monarchistischer Wahlsieg in Ungarn.)** Aus Budapest wird gemeldet: Da die Sozialdemokraten und das radikale Bürgertum sich an den Wahlen nicht beteiligten, errangen der christliche Block und die Partei der kleinen Landwirte, die insgesamt für die Wiedererrichtung der Monarchie eintreten, bei den Wahlen zur ungarischen Nationalversammlung eine überwältigende Mehrheit. Die Nationalversammlung, deren Zusammentritt auf den 16. Februar angesetzt ist, wird über die Person des künftigen Monarchen Beschluß fassen. Man vermutet, daß der älteste Sohn Kaiser Karls, Prinz Otto, für diesen Posten ausersehen ist. — Die Sonntag und Montag stattgefundenen Wahlen zur Nationalversammlung sind im ganzen Lande ruhig verlaufen. Bisher lagen folgende Wahlergebnisse vor: 47 Christlich-Nationale, 37 Kandidaten der Partei der kleinen Landwirte, 4 Demokraten, 2 Parteilose. 60 Wahlergebnisse fehlen noch. In dem Ofenpester Wahlkreis siegte der Kriegsminister Friedrich über den ehemaligen Ministerpräsidenten Weckerle. Von 22 Ofenpester Mandaten entfielen 15 auf die Christlich-Nationalen, 4 auf die Demokraten. In 3 Ofenpester Bezirken findet Stichwahl statt. Das endgültige Ergebnis der Wahlen zur Nationalversammlung wird erst kommenden Donnerstag veröffentlicht werden.

— **Nach Schließung der Eisenbahnwerkstätten** haben sich an das Eisenbahnministerium von verschiedenen Seiten Arbeitsgemeinschaften nach dem Muster der von Hauptmann Schmede gegründeten angeboten, die Arbeit in den geschlossenen Werkstätten zu übernehmen. Den Arbeitsgemeinschaften stehen sachverständige Führer und in den Angehörigen der technischen und Eisenbahntruppen auch geeignete Arbeitskräfte in ausreichender Zahl zur Verfügung. Das Eisenbahnministerium ist diesem Angebot einstweilen noch nicht näher getreten.

— **Die Wiedereinführung der Akkordarbeit** wird im Großberliner Baugewerbe geplant, um die Arbeitsleistungen zu steigern. Es ist eine Studienkommission, in welcher die gewerkschaftlichen Baugeschäfte, Gemeinden und Siedlungsgesellschaften vertreten sind, beauftragt worden, schleunigst Formeln für eine verbesserte Akkordarbeit aufzustellen.

Westfalen und Rheinland.

Kamen, 29. Jan. **(Verschiedenes.)** Die Seifen-Herstellungs- und Vertriebs-Gesellschaft gibt bekannt: **Die Seife wird teurer.** Im neuen Jahr wird leider eine erhebliche Erhöhung der Inlandsseifenpreise eintreten müssen. Hauptgrund dafür ist der Sturz unserer Valuta während der letzten Monate, wodurch die für die Herstellung der Seife unentbehrlichen ausländischen Oele und Fette gegenwärtig etwa dreimal teurer sind, als im Sommer 1919. Die Kohlennot, die zur Verwendung kostspieliger Ersatzbrennstoffe zwingt, ist ein weiterer Teuerungsgrund. Die zur Herstellung der Seife unentbehrliche kaustische Soda muß zu hohen Preisen aus dem Ausland bezogen werden. In Zukunft kostet das 300 Gramm-Stück Kernseife 7 Mk., während das 100 Gramm-Stück Feinseife für 3,75 Mk. in den Verkehr kommt. Der Preis für Seifenpulver muß auf 1,50 Mk. für das Halbpfundpaket erhöht werden.

(Der Marksturz in 5 Tagen.) Es waren zu zahlen:

für:		am 27. Jan.	am 22. Jan.	vor dem Kriege ca.
Holland	100 Fl.	4200 Mk.	2500 Mk.	168 Mk.
Schweden	100 Kr.	2000 „	1375 „	112 „
Norwegen	150 Kr.	1850 „	1270 „	112 „
Schweiz	100 Fr.	1800 „	1200 „	89 „

Der Ankauf von Silbergeld zu den festgesetzten Preisen (z. B. 6,50 Mark für eine Silber-Mark) findet auch durch die hiesige Sparkasse für Rechnung der Reichsbank statt.

(Wuchergericht.) Das für den Bereich des Oberlandesgerichts Dortmund vorgesehene Wuchergericht wird mit Beginn des nächsten Monats seine Tätigkeit aufnehmen. Zum Vorsitzenden des Wuchergerichts ist Landgerichtsrat Dr. Westhoff bestimmt worden, der zuletzt als Vorsitzender des kürzlich aufgehobenen außerordentlichen Kriegsgerichts Dortmund fungiert hat. Das Wuchergericht wird im Landgerichtsgebäude tagen.

Als Geschworene für die am 16. Februar beginnende 2. Schwurgerichtstagung wurden aus dem Kreise Hamm ausgelost die Herren: Wegemeister Peter Becker aus Kamen, Bahnhofstraße, und Bergmann Adolf Knoblich aus Kamen, Linnenerstraße; Kaufmann Heinrich Stöwesand aus Heeren-Werwe; Anstreicher Fritz Kaiser, Obermeister B. Osthus und Prokurist Karl Peters aus Hamm; Fabrikant Karl Dröge aus Unna und Bäcker Dietrich Schröer aus Pelkum.

Mit Unterstützung des Reichs wird in Berlin eine **Reichsversorgungsanstalt für Einwohnerwehren** ins Leben gerufen, um alle Wehrmitglieder gegen die Folgen von Unfällen, welche ihnen in Ausübung des Dienstes zustoßen, zu schützen. Das Reich stellt für diesen Zweck außer einem Gründungsfonds von 300 000 Mark einen Garantiefonds von 2 Millionen Mark zur Verfügung, dessen Zinsen der Anstalt zufließen. Der Jahresbetrag beträgt 1 Mark für die Unfallkasse und 50 Pfg. für die Haftpflichtversicherung. Die Haftpflichtversicherung geht bis zu 300 000 Mark Schadloshaltung vor.

(b) **Heeren-Werwe**, 29. Jan. **Infolge eines Motordefektes** mußte hier am 26. d. M., abends gegen 6 Uhr, ein Flugzeug der Dortmunder Sicherheitswehr eine Notlandung vornehmen. Während zwei Insassen sich durch Abspringen retteten, trug der im Flugzeug verbliebene Führer ernstlichen Schaden davon.

(b) **Oberaden**, 29. Jan. **Mit äußerster Frechheit** wurden hier seit einiger Zeit Straßenpassanten von einem halbwüchsigen jungen Burschen belästigt und angehalten. Als er vor einigen Abenden wieder einer Frau zu nahe kam und diese bestehlen wollte, kam er an die falsche Adresse. Der Wegelagerer wurde erkannt und zur Anzeige gebracht.

Lünern, 29. Jan. **(Pferd gestohlen.)** Eine üble Erfahrung machte die Lohner Fleischmehlfabrik mit einem ihrer Arbeiter, der mit Pferd und Wagen nach Lünern entsandt wurde, um den Kadaver einer verendeten Kuh zu holen. Der Arbeiter holte den Kadaver auch von Lünern ab, traf aber unterwegs einen guten Freund, was zur Folge hatte, daß die beiden mit dem Pferde verdufteten und Wagen und Kadaver im Stiche ließen. Die geschädigte Firma hat jetzt den zurückgelassenen Wagen zurückholen lassen, während der ungetreue Knecht mit dem Pferde sich noch suchen läßt.

** **Hamm**, 28. Jan. **In welch riesenhaftem Umfang** noch immer der Schleichhandel betrieben wird, beweisen einige Zahlen. Auf dem hiesigen Bahnhof wurden in wenigen Tagen beschlagnahmt: 12 Ztr. Weizenmehl, 1 Ztr. Roggenmehl, 4½ Ztr. Rindfleisch, 1 Ztr. Kalbfleisch, 60 Pfd. Schweinefleisch, 1½ Ztr. Wurst. Auf dem Bahnhof Ahlen an einem Tage 30 Schweine, innerhalb der letzten Woche über 100 Schweine, die auf dem Wege ins Industriegebiet waren. Ferner 37 Ziegen, die nach Berlin fahren sollten. Auf dem Bahnhof Vorhalen über 100 Ztr. Hülsenfrüchte; in Lippstadt im Monat Dezember u. a. 6½ Zentner Fleisch, 9 Ztr. Roggen, 26 Ztr. Weizenmehl. 19 Ztr. Weizen, 19 Ztr. Gerste.

Wassereinbruch auf Zeche Schürbank und Charlottenburg.

Aplerbeck, 29. Januar. Gestern morgen wurde unsere Bürgerschaft durch eine von Zeche Schürbank kommende Botschaft erschreckt. Die ganze Nachtschicht derselben (92 Mann) war durch Wassereinbrüche von der Außenwelt abgeschnitten und ungewiß das Schicksal, welches ihr zuteil geworden. Alle Hände waren allerdings sofort in den Rettungsdienst für die bedrohten Kameraden gestellt, das wußte jeder. Aber würde das Werk gelingen, so kam die bange Frage von vielen Lippen der zur Zeche geströmten und in Aengsten um das Schicksal der teueren Angehörigen besorgten Frauen, Mütter und Kinder. Die Rettung gelang. Nach mehr als 10stündiger schwerer Arbeit waren die bedrohten Bergleute befreit und den Ihrigen zurückgegeben. Doch einer fehlte, ihn hatten die Fluten gepackt und fortgerissen. Es ist zwar nur einer von der fast 100 zählenden Schar, aber er kommt nicht wieder. Er fehlt den Seinen so sehr, als ob es alle wären.

Zu dem gemeldeten Wasserdurchbruch auf der Zeche „Schürbank und Charlottenburg" erfahren wir noch folgendes: Nachdem bereits vor acht Tagen durch den Einbruch von Wassermassen großer Schaden entstanden, dessen Reparaturen soweit gediehen waren, daß am verflossenen Sonnabend die volle Förderung wieder aufgenommen werden konnte, erfolgte Mittwoch morgen um 4½ Uhr auf der 66-Meter-Sohle ein erneuter Wasserdurchbruch, durch den 92 Mann der Nachtschicht vom Schacht abgeschnitten und in ihrem Leben schwer gefährdet wurden. Sofort setzten die erforderlichen Rettungsarbeiten ein, und nach Ablenkung der mit großer Gewalt eindringenden Wassermassen nach den unteren Sohlen gelang es nach elfstündiger angestrengter Tätigkeit im Laufe des gestrigen Nachmittags alle 92 Mann lebend und unversehrt zutage zu fördern. Dagegen war der Stallknecht W. Brüser, der bereits von dem ersten Anprall der entfesselten Wassermassen zu Boden geschleudert und mit fortgerissen wurde, ein Opfer des Unglücks geworden. Er ertrank in den Fluten und konnte nur als Leiche geborgen werden. Die Zeche ist durch den schweren Unfall, der einen unübersehbaren und auf mindestens eine halbe Million geschätzten Schaden im Gefolge hat, gezwungen, den Betrieb für zunächst 14 Tage ruhen zu lassen, doch ist es möglich, sämtliche Angehörigen der Belegschaft auf den Nachbarzechen „Glückaufsegen", „Margarethe" und „Freie Vogel und Unverhofft" während dieser Zeit zu beschäftigen. Die Arbeiten, das Wasser aus den Stollen zu entfernen, sind umso schwieriger, als die Wasserhaltungsmaschinen und der Pumpbetrieb versagen, sodaß das Wasser mittels Kübel, die mit dem Förderkorb tiefgebracht werden, durch den Förderschacht nach oben geschafft werden muß. Man hatte zunächst befürchtet, daß es sich um das Wasser der die ganze Flußniederung überschwemmenden Emscher handle, doch konnte durch die Untersuchung festgestellt werden, daß es sich um Wasser aus unterirdischen und abgedämmten Wasserlöchern handelt, das durch den ständigen Zufluß infolge der andauernden Regenfälle seine Fesseln gesprengt hat. Die Nachricht von dem Wassereinbruch hatte sich schon früh am Morgen gegen 6 Uhr durch den ganzen Ort verbreitet, und von allen Seiten strömten die Frauen zur Zeche, um über das Schicksal ihrer dort beschäftigten Männer Auskunft zu erhalten. Nach und nach trat aber Beruhigung ein, als man erfuhr, daß eine Gefahr nicht mehr vorhanden, und nachdem die Eingeschlossenen bis auf den Ertrunkenen zutage gefördert waren, verlief sich auch schnell der Andrang am Zechenplatz. Die Bevölkerung unserer Ortschaft atmete wieder erleichtert auf, daß ein Unglück abgewendet war, dem leicht viele Menschenleben hätten zum Opfer fallen können.

Holzwickede, 28. Jan. (**Erwischte Eisenbahnräuber.**) Vor einigen Tagen wurden an dem Bahndamm der Eisenbahnstrecke Unna—Holzwickede innerhalb des Ortsteils Obermassen mehrere Ballen Zeug gefunden, die ohne Zweifel von Dieben aus einem fahrenden Zuge geworfen wurden. Am 26. d. M., abends, wurde beobachtet, wie an der gleichen Stelle wiederum einige Ballen Herrenanzugstoffe in ganz bedeutendem Werte aus einem fahrenden Zug geworfen wurden und einige Zeit später drei Männer erschienen, um die Beute fortzuschaffen. Dem Polizeioberwachtmeister Rumpf ist es gelungen, einen dieser Leute dingfest zu machen, während die beiden anderen sich der Festnahme durch die Flucht entzogen.

Brackel, 28. Jan. (**Diebstähle.**) Der Ehefrau Heinrich Mewes in Freier, Lünenerstraße Nr. 257 d, wurden aus ihrem verschlossenen Stall 3 Hühner im Werte von 100 Mark entwendet. Die Hühner sind an Ort und Stelle abgeschlachtet. — Dem Wirt Unterkrinp in Assen, Westenhellweg Nr. 87, wurden zwei Läuferschweine im Werte von 500 Mark mittels Einbruchs aus dem Stalle entwendet. — Der Dreherlehrling H. B. in Asseln hat kürzlich an den Althändler Eduard Danzmann in Dortmund mehrere Eisenbahnschienen und ein T-Eisen — zirka 4 Zentner schwer — zum Preise von 96 Mark verkauft. Das Eisen soll von den Gebrüdern C. und J. B. auf Zeche Holstein entwendet sein. Das Eisen wurde bei Danzmann beschlagnahmt und an die Zeche Holstein zurückgegeben. — Dem Schreiner Fritz Ostermann in Asseln, Westenhellweg Nr. 283, wurden mittels Einsteigens durch ein Fenster seiner Werkstatt 4 lederne Treibriemen von den Maschinen gestohlen. Die Riemen waren 8 Zentimeter breit und 5—6 Meter lang. — In der Nacht vom 17. zum 18. Januar 1920 und zwar in der Zeit von 10 Uhr abends bis 2 Uhr vormittags ist in Kurl in den Güterschuppen der Eisenbahn eingebrochen und aus einem 92 Kilogramm schweren Ballen Manufakturwaren ein Teil Stoffe im Gewichte von 36 Kilogramm gestohlen worden. Der Gesamtwert beträgt zirka 5000 Mark.

*

Der Mord in Müllingsen.

Freisprechung des Angeklagten.

Dortmund, 28. Jan. Gestern wurden zunächst die beiden Augenärzte vernommen, die den jugendlichen Zeugen Dietrich insbesondere auf dessen Sehvermögen untersucht haben. Das letztere war um etwa 1/5 beeinträchtigt, der Farbensinn normal. Herr Staatsanwalt Lüdorf führte zu Beginn seiner Rede zur Begründung der Anklage aus: Heute vor einem Jahre sei auf der Landstraße von Müllingsen nach Teigelhof der Landwirt Schulze-Müllingsen ermordet worden, fast um diese Stunde sei es gewesen, als die Leiche des Ermordeten aufgefunden wurde, heute solle es sich entscheiden, ob das Verbrechen seine Sühne finden werde. Das Für und Wider sei hier eingehend erörtert worden; schwierig sei es gewesen, Licht in die Sache zu bringen. Dreimal habe die Staatsanwaltschaft die Außerverfolgungsetzung des Angeklagten beantragt, da die Behörde die gegen den Angeschuldigten vorliegenden Verdachtsgründe nicht für ausreichend erachtete. Die Anklagebehörde sei auf das Aktenmaterial angewiesen gewesen, sie habe weder den Angeklagten gesehen, noch den Eindruck auf sich wirken lassen können, den die Vernehmung der Zeugen auf das Schwurgericht gemacht. Wäre das der Fall gewesen, dann würde auch die Anklagebehörde zu der Ueberzeugung gekommen sein, daß kein anderer, als der Angeklagte der Mörder sei. Der Angeklagte sei es gewesen, der mit den Verhältnissen und den Gewohnheiten des Schulze-Müllingsen vertraut war, der wußte, daß dieser zu der bestimmten Zeit den einsamen Weg nach Teigelhof zu nehmen würde. Anstatt alles zu tun, um den Täter zu ermitteln, um Aufklärung zu schaffen, habe der Angeklagte alles aufgeboten, um die Spuren zu verwischen. Der Herr Staatsanwalt weist darauf hin, wie der Angeklagte fortgesetzt gelogen habe, und wer einmal lüge, dem glaube man nicht, selbst wenn er die Wahrheit sage. Besonderes Gewicht legt der Staatsanwalt dem Umstande bei, daß der Angeklagte fünf auf der Straße in der Nähe der Leiche befindliche Blutstropfen ausgetreten habe. Bei der Ausführung des Mordes und bei dem Manipulieren mit der Leiche, beim Beibringen der Schnittwunden am Halse habe der Mörder Blut an die Finger bekommen, das er beim Weitergehen abgeschleudert habe. Diese Blutstropfen hätten in der Richtung gelegen, die der Angeklagte nach der Arbeitsstätte nehmen mußte. Der Herr Staatsanwalt wendet sich scharf gegen das Bemühen des Angeklagten bezw. der Verteidigung, Ungünstiges aussagende Zeugen als von der Familie des Ermordeten bestochen hinzustellen. Der Herr Verteidiger habe es nicht unter seiner Würde gehalten, selbst die Frau des Angeklagten, die sich seit dem Morde von ihrem Manne getrennt, als von der Familie des Ermordeten bezahlt hinzustellen. (Der Verteidiger ersucht den Vorsitzenden, ihn vor solchen Beschimpfungen des Staatsanwalts zu schützen. Der Vorsitzende bittet, persönliche Angriffe doch beiseite zu lassen.) Im weiteren weist der Staatsanwalt besonders auf das Verhalten des Angeklagten dem Knaben Dietrich gegenüber hin, der, als nichts weiter übrig blieb, als verlogener Junge hingestellt wurde. Wie falsch dieses sei, gehe aus dem Zeugnis der beiden Lehrer hervor, die bekundet hätten, es handle sich um einen aufgeweckten, wahrheitsliebenden Jungen, der nur ein einziges Mal eine Notlüge gebraucht habe. Was den Beweggrund zu dem Morde anbelangt, so seien Beweise allerdings nicht erbracht, aber sie ließen vermuten. Daß der Angeklagte es etwa auf das versteckte Geld des Angeklagten abgesehen habe, sei nicht anzunehmen, das Geld habe er auch so nehmen können. Aber der Ermordete habe vorgehabt, den größten Teil seines 700 Morgen großen Besitztums zu verpachten, nur 32 Morgen wollte er für sich behalten. War dem so, dann konnte aber der Angeklagte nicht in seiner Stellung als eigentlicher Verwalter bleiben, zumal sein Bestreben, selbst einen großen Teil des Gutes zu pachten, von Schulze-Müllingsen wenig entgegenkommend behandelt worden war. Und eigenartig sei es doch, daß Schulze-Müllingsen gerade an dem Tage ermordet wurde, als am Nachmittage die Verhandlung stattfinden sollte. Der Herr Staatsanwalt kam zu dem Schlusse, daß nur Mord, nicht etwa Totschlag vorliege. Nur der Angeklagte sei es gewesen, der den Schulte-Müllingsen in feiger Weise ermordet habe. Der Antrag lautete auf Schuldig wegen Mordes.

Der Zuhörerraum und auch der für Zeugen vorhandene Platz im Sitzungssaale ist inzwischen dicht besetzt, namentlich wohnt auch alles, was an Juristen frei ist, der Verhandlung bei.

Der Verteidiger, Herr Rechtsanwalt Frank I, führt zu Beginn seiner Rede aus: Der Staatsanwalt habe anerkannt, daß seine Aufgabe eine schwierige gewesen. Er beneide den Staatsanwalt nicht um die Aufgabe, gegen den Angeklagten das Schuldig wegen Mordes zu beantragen. Es sei nicht eine Redefloskel des Staatsanwalts gewesen, wenn er von der Schwierigkeit sprach, gegen den Angeklagten, über dem seit einem Jahre das Damoklesschwert schwebe, das Schuldig in Antrag zu bringen. Immer und immer wieder sei untersucht worden, die Staatsanwaltschaft und die Familie habe, unterstützt von einem der tüchtigsten Dortmunder Juristen, alles aufgeboten, um Licht in die Angelegenheit zu bringen. Nichts sei herausgekommen als schwache Indizien. Dreimal habe der Kollege des Staatsanwalts die Außerverfolgung des Angeklagten beantragt. Der Staatsanwalt sage, sein Kollege habe den Angeklagten, habe die Zeugen nicht gesehen; ja habe denn die derzeitige Verhandlung etwas anderes ergeben? Könne man dem Angeklagten an der Nase ansehen, daß er ein Mörder sei? Er — der Verteidiger — müsse die Staatsanwaltschaft gegen die Staatsanwaltschaft in Schutz nehmen. Dem früheren Staatsanwalt sei Leichtfertigkeit vorgeworfen worden. Weil die Familie die Taler rollen ließ und einen Detektiv aus Berlin rief, der etwas mit Lug und Trug zusammengeschrieben, sollten neue Tatsachen aufgetreten sein, die zur Wiedereröffnung der Voruntersuchung führten. Der Detektiv sei mit seinem Geschreibsel in der Versenkung versunken. Man habe auf seine Vernehmung verzichtet. Ein Sprichwort sagt: Wer schimpft, der hat unrecht! Der Staatsanwalt habe nicht nur den Angeklagten, sondern sogar ihn — den Verteidiger — beschimpft. Er habe hierauf scharf entgegnen wollen, doch sei bei der langen Rede des Staatsanwalts sein Blut ruhiger geworden. Der Herr Verteidiger geht dann auf das Ergebnis der Verhandlung ein und betont, es fehle jedes Motiv. Nachdem man ein ganzes Jahr untersucht, habe der kreißende Berg ein einziges Mäuslein geboren, er solle den Mord begangen haben, um sich im Besitz seiner Knechtstellung zu erhalten. Diese Stellung habe ihm den Hungerlohn von 1,50 Mk. den Tag einschließlich der Kost gebracht. Um sich in solcher Stellung zu erhalten, solle der Angeklagte den grauenhaften Mord an einem Mann begangen haben, mit dem er, wie ein Zeuge aussagte, wie ein Bruder zum Bruder stand. Dabei stehe fest, daß er bei der Bahn ankommen konnte und 12 Mark täglich erhalten sollte. Der Herr Verteidiger gibt zu, daß ein gewisser Verdacht gegen den Angeklagten vorliege, aber ein Verdacht sei kein Beweis, um einen Angeklagten wegen Mordes schuldig zu sprechen. Der Angeklagte habe sich eigenartig benommen, indem er Leute beeinflussen wollte, etwas Falsches auszusagen. Das sei aus einer gewissen Bauernschlauheit herausgeschehen, indem er geglaubt, einem etwa gegen ihn auftretenden Verdacht entgegen zu wirken. Der Herr Verteidiger beantragte die Verneinung der Schuldfrage.

Nach einer Mittagspause nahm Herr Staatsanwalt Lüdorf das Wort zu einer Erwiderung auf die Ausführungen des Verteidigers und wies insbesondere scharf zurück, daß der Zeuge Dietrich als lügnerischer Junge anzusprechen sei. Der Staatsanwalt bemerkt auch, der dem Angeklagten von Schulze-Müllingsen gezahlte Lohn sei kein Hungerlohn gewesen, da die bäuerliche Besitzung des Vaters des Angeklagten von Schulze-Müllingsen mit bearbeitet wurde, ohne daß er dafür Zahlung zu leisten hatte. Auch hatte der Angeklagte außer dem Lohne Vorteile. Der Verteidiger des Angeklagten wies besonders darauf hin, es sei zuzugeben, daß der Angeklagte bestrebt gewesen sei, die Wahrheit zu verschleiern, aber das sei kein Schuldbeweis. Der Verteidiger wendet sich mit erhobener Stimme an die Geschworenen: Er warne sie eindringlich, auf das unbeeidigte Zeugnis eines 13jährigen Kindes hin einen Menschen zum Tode zu verurteilen.

Die Herren Geschworenen berieten etwa 3/4 Stunde; sie hatten die Schuldfrage verneint. Der Angeklagte war also freigesprochen. — Nun wird wohl die grausige Mordtat ungesühnt bleiben.

*

(S) **Schwerte**, 28. Jan. **Die Blitzableiter** scheinen in der letzten Zeit eine große Anziehungskraft auf die Spitzbuben auszuüben. Nachdem erst vor einiger Zeit die Blitzableiter der Kamine der Ziegelei an der Hörderstraße von Spitzbuben heruntergeholt waren, ist, wie die „Schw. Ztg." meldet, in der letzten Nacht vom Dache der kath. Kirche eine dieser wertvollen Spitzen verschwunden.

(?) **Gütersloh**, 27. Jan. (**Beschlagnahmte Butter.**) Infolge des Ausnahmezustandes können Postpakete, die anscheinend Lebensmittel, die dem Schleichhandel zugeführt werden, enthalten, beschlagnahmt werden. Beim Postamt sind an den letzten beiden Tagen etwa 1000 Pfund Butter beschlagnahmt. Außer der Butter sind noch etwa 30 Pakete, die Schinken, Wurst, Speck usw. enthielten, beschlagnahmt. Es handelt sich meist um Pakete, die mit der Teutoburger-Wald-Eisenbahn gekommen sind; die Absender sind vorwiegend aus Lienen, Laer, Versmold, Harsewinkel, Kaunitz usw. Da bei der Beschlagnahme sowohl Absender wie Empfänger der Behörde bekannt werden, dürfte es manche unangenehme Ueberraschung geben. Wie sehr übrigens der Schleichhandel in Blüte steht, geht daraus hervor, daß von einem einzigen Absender aus Laer fünf Sendungen von je 30 Pfund der Beschlagnahme verfielen. Wie aus den auf den Paketen verzeichneten Nachnahmebeträgen hervorgeht, wird die Butter zu Preisen von 25 bis 35 Mark das Pfund nach den Industriegegenden versandt. Die Butter ist dem städtischen Lebensmittelamt, das Fleisch der Kreisfleischstelle zugeführt worden.

(W) **Herne i. Ws.**, 27. Jan. (**Leichenfund.**) Heute gegen mittag wurde im Kanal unweit der Schleuse 7 in einem Reisekorb verpackt die Leiche des etwa 50jährigen Güterbodenwärters Franz Ewert von hier vorgefunden. Die Leiche wies, wie die „Herner Ztg." meldet, 8 wuchtige Messerstiche auf.

? **Elberfeld**, 28. Jan. **Zahlreiche Fabrikbetriebe** haben in den letzten Tagen wegen Kohlen- und Strommangel stilliegen müssen. Auch die Straßenbahnen und Schwebebahnen mußten zeitweise außer Betrieb gesetzt werden. Die Schwebebahn fuhr Sonntag nach 12tägiger Pause zum erstenmal wieder. Der starke Kohlenmangel war eine Folge des Eisenbahnerstreiks. Tausende von Arbeitern, die auf diese Weise zu feiern gezwungen waren, stellten den Antrag auf Erwerbslosenfürsorge. Sie sind aber abschlägig beschieden worden, da die Regierung telegraphisch mitteilte, daß für die durch Kohlen- und Strommangel bedingten Feierschichten eine Entschädigung aus Reichs- und Staatsmitteln nicht gewährt werden kann. Die Stadtverwaltung war infolgedessen nur in der Lage, bei Hilfsbedürftigkeit durch Wohlfahrtsunterstützung zu helfen.

? **Meiderich**, 28. Jan. (**Hochwasser-Unglück.**) Die mit fünf Pferden bespannten Fuhrwerke der Firma te Laak aus Oberhausen verloren in der Nähe der Ruhr die Chaussee und gerieten in die Fluten des Hochwassers. Vier Pferde ertranken, und die Fuhrleute entgingen nur mit knapper Not der Gefahr des Todes.

Der Handel mit deutschen Schiffen.

(TU) **Rotterdam**, 28. Jan. Aus Rio de Janeiro wird gemeldet, daß amerikanische Bankiers über den Ankauf der 26 deutschen Schiffe mit der brasilianischen Regierung verhandeln. Sie wollen die Summe von 36 Millionen Dollar aufbringen.

Dr. Helphand-Parvus aus der Schweiz ausgewiesen.

TU **Bern**, 28. Jan. Das politische Departement der schweizerischen Bundesregierung hat beschlossen, den russischen Schriftsteller Dr. Helphand-Parvus aus dem Staatsgebiet der Eidgenossenschaft auszuweisen.

Verschwörung gegen japanische Soldaten in Korea.

(TU) **Tokio**, 28. Jan. In Korea wurde eine Verschwörung entdeckt, die die Sprengung von Kasernen zum Zwecke hatte, worin 20 000 japanische Soldaten untergebracht waren.

Schwere Verluste der britischen Truppen.

(TU) **Amsterdam**, 28. Jan. An der indischen Grenze erlitten britische Truppen in einem erbitterten, aber erfolgreichen Gefechte schwere Verluste.

Vereinsnachrichten.

Kamen, 29. Jan. **Der Stenographenverein „Stolze-Schrey"** hielt am 24. Januar 1920 im Vereinslokal „Hotel Monopol" seine diesjährige Jahresversammlung ab. Der 2. Vorsitzende, Herr Stadtsekretär Weber, eröffnete die Versammlung und hieß die zahlreich erschienenen Mitglieder herzlichst willkommen, betonte, daß fortan wieder eine rege Tätigkeit im Verein sich zeigen müsse und bat, für das neue Jahr weitere Anhänger der Kurzschrift zu werben. Der von ihm erstattete Jahresbericht wurde mit Interesse entgegengenommen. Danach betrug die Mitgliederzahl vor dem Kriege 44. Infolge des Krieges hat sich die Zahl erheblich verringert, wurde aber im Laufe des letzten Jahres wieder auf 30 gebracht. Im Vorjahre konnte ein Kursus mit 15 Anfängern abgehalten und mit Erfolg zu Ende geführt werden. 4 Schüler wurden bei der Schlußprüfung mit Prämien bedacht, davon 2 aus der städtischen Verwaltung mit einem vom Herrn Bürgermeister Dr. Wiesner in dankenswerter Weise gestifteten Geschenk. Besonders schmerzlich empfunden wurde der Tod des langjährigen 1. Vorsitzenden, Herrn Gymnasiallehrer Keßler von hier, der über 30 Jahre in der Stenographie mit großem Erfolg tätig war und von den Schriftgenossen weit und breit geachtet wurde. Herr Keßler war auch Mitgründer des hiesigen Vereins im Jahre 1903 und hat den Verein bisher geleitet. In den letzten Jahren war er auch 1. Vorsitzender des Hellweg-Märkischen Kreises des rhein.-westf. Stenographenbundes. Der Verein wird ihm ein dankbares Andenken bewahren. Versammlung erhob sich zu seinen Ehren von den Sitzen. Hierauf erstattete der Kassierer Herr G. Nielinger den Kassenbericht. Zu Kassenprüfern wurden Herr Höning und Fräulein Enders gewählt. Beschlossen wurde darauf, von der Erhöhung der Beiträge für das laufende Jahr abzusehen. Alsdann wurde die Neuwahl des Vorstandes vorgenommen und wurden einstimmig gewählt: Stadtsekretär W. Weber zum 1., Gerichtssekretär Herberholz zum 2. Vorsitzenden; Verwaltungsassistent W. Hellkötter zum 1., Handlungsgehilfe E. Bohde zum 2. Schriftführer; Kassengehilfe G. Nielinger zum Kassierer; Handlungsgehilfe W. Eickhoff zum 1., Fräulein Tilgert zum 2. Bücherwart. Als Uebungsleiter wurden die Herren Herberholz, Hellkötter und Eickhoff gewählt. Beschlossen wurde sodann, den schon längere Zeit beabsichtigten Unterhaltungs- und Werbeabend am Sonntag, den 1. Februar 1920, im Saale des Wirts Nagel hier, Oststraße, zu veranstalten. Es sollen einige kleinere Theaterstücke aufgeführt und einige Vorträge von den Mitgliedern gehalten werden. Freunde und Gönner der Kurzschrift werden hierzu freundlichst eingeladen und müssen durch Mitglieder eingeführt werden. Um 10 Uhr abends wurde die Versammlung mit einem „Schrift Heil" vom Vorsitzenden geschlossen.

Briefkasten.

G. in Kamen. Selbstverständlich muß auch ein 15-Jähriger Steuern zahlen, wenn er steuerpflichtiges Einkommen hat. Alter — nach oben wie nach unten — schützt vor Steuern nicht.

W. L. Remscheid ist nicht mehr besetztes Gebiet. Die Reise dorthin ist daher ohne Reisepaß möglich.

L., Bergkamen. Hinweise, die ein Inserat ersetzen sollen, dürfen nach einem Beschluß des Zeitungsverleger-Vereins im redaktionellen Teil nicht aufgenommen werden. Dazu ist der Anzeigenteil da. Hierzu gehört auch der übersandte Tarif.

Bekanntmachung.

Betr. Umsatzsteuer.

Die nach dem Umsatzsteuergesetz vom 24. Dezember 1919 der Hersteller- bezw. Kleinhandels-Luxussteuer unterliegenden Gegenstände, sowie die der erhöhten Umsatzsteuer unterliegenden besonderen Leistungen sind in den §§ 15, 21 und 25 des Gesetzes benannt.

Die §§ lauten:

§ 15.

Die Steuer erhöht sich auf fünfzehn vom Hundert des Entgelts bei der Lieferung der unter I und II bezeichneten Gegenstände durch denjenigen, der sie innerhalb seiner gewerblichen Tätigkeit herstellt oder gewinnt (Hersteller). Die erhöhte Steuerpflicht tritt nicht ein, wenn diese Gegenstände ihrer Beschaffenheit nach nicht für die Hauswirtschaft, sondern für den Gebrauch oder Verbrauch innerhalb einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit bestimmt sind; dies ist dann nicht anzunehmen, wenn die Gegenstände der Befriedigung von Bedürfnissen zu dienen geeignet sind, die sowohl in der Hauswirtschaft wie bei Gelegenheit der Ausübung einer gewerblichen oder beruflichen Tätigkeit bestehen. Die erhöhte Steuerpflicht tritt ferner, unbeschadet der Vorschriften zu I Nr. 9 Ba, II Nr. 21 und 23, nicht ein, wenn die Gegenstände ihrer Beschaffenheit nach zur Errichtung eines Bauwerkes bestimmt sind. Von der erhöhten Steuer befreit sind Arzneimittel, mit Ausnahme der zu II Nr. 16 genannten, Verbandstoffe, Gegenstände der Kranken-, Säuglings- und Wochenpflege und Vorrichtungen, die zum Ausgleich körperlicher Gebrechen dienen.

I. Der erhöhten Steuer unterliegen mit Rücksicht auf den Stoff oder die Art der Bearbeitung:

1. Gegenstände aus oder in Verbindung mit Edelmetallen, soweit es sich nicht um die nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 erhöht steuerpflichtigen Gegenstände des Juweliergewerbes oder der Gold- und Silberschmiedekunst handelt. Silberne Taschenuhren mit nur einem silbernen Deckel sind nicht erhöht steuerpflichtig;
2. Gegenstände aus unedlen Stoffen, die mit Platin, Gold oder Silber belegt (plattiert oder doubliert) oder platiniert, vergoldet oder versilbert sind, mit Ausnahme von Christbaumschmuck, Taschenuhren und den zu II Nr. 17 bezeichneten Gegenständen. Als unedler Stoff gilt auch eine Legierung mit nicht mehr als 500/1000 Silbergehalt;
3. Halbedelsteine, einschließlich der synthetischen, und Gegenstände in Verbindung mit ihnen;
4. Nachahmungen der zu 3 genannten Stoffe sowie Gegenstände aus oder in Verbindung mit diesen Nachahmungen mit Ausnahme der Spielwaren und der zu II Nr. 17 bezeichneten Gegenstände. Glasperlen gelten nicht als Nachahmungen von Perlen;
5. Gegenstände aus oder in Verbindung mit Bernstein, Gagat (Jet), Korallen, Elfenbein, Meerschaum, Perlmutter oder Schildpatt;
6. Gegenstände aus Kupfer, Zinn oder Nickel oder aus Legierungen, die diese Metalle enthalten, sowie Gegenstände, die mit diesen Metallen oder ihren Legierungen belegt (plattiert) sind. Taschenuhren und Spielwaren dieser Art sowie Weckeruhren aus Messing sind nicht erhöht steuerpflichtig;
7. Gegenstände aus nichtschmiedbarem Kunstguß, aus anderem nichtschmiedbaren feinen Guß sowie Kunstschmiedearbeiten;
8. Gegenstände aus Ton (keramische Gegenstände) mit Ausnahme von Spielwaren:
 a) aus Steinzeug mit Ausnahme von glatten und einfarbigen Geschirren und Platten für Wand- und Fußbodenbekleidung,
 b) aus Steingut mit Ausnahme von Geschirren und Platten für Wand- und Fußbodenbekleidung, es sei denn, daß sie mit Metallmattfarben gemustert (dekoriert) oder mit Lüster- oder Metallüberzug versehen sind,
 c) aus Porzellan mit Ausnahme der Tafel- und Küchengeschirre, es sei denn, daß sie in künstlerischer Ausgestaltung oder mit Metallmattfarben gemustert (dekoriert) oder mit Lüster- oder Metallüberzug versehen sind;
9. Gegenstände aus Glas:
 A. Hohlgläser, geschliffen, graviert, geätzt, gemustert, mattiert, bemalt, vergoldet, versilbert oder durch Auftragen oder Einbrennen von Farben gemustert;
 B. Gegenstände aus Spiegel- oder Tafelglas:
 a) Verglasungen von Fenstern und Türen mit Spiegelglas bei einem Flächeninhalte von mehr als 0,75 Quadratmeter,
 b) Spiegelglas, belegt oder unbelegt, gefeldert (fazettiert) oder ungefeldert (unfazettiert), bei einem Flächeninhalte von mehr als 0,75 Quadratmeter; Spiegel aus bemaltem, vergoldetem, versilbertem oder durch Auftragen oder Einbrennen von Farben oder sonst gemustertem Spiegelglase;
 c) Auflegeplatten für Möbel- und Zimmerausstattungen;
 C. Gegenstände aus oder in Verbindung mit optischen Gläsern;
10. Gegenstände, die ganz oder teilweise aus Schmelzglas bestehen, soweit das Schmelz-

glas vergoldet, versilbert, bronziert oder durch Auftragen oder Aufbrennen von Farben gemustert ist;
11. Gegenstände der Inneneinrichtung aus Horn;
12. Gegenstände aus oder in Verbindung mit Leder:
 a) aus Ganzleder hergestellte Bucheinbände, Sammel- oder Diplommappen mit Ausnahme von Andachtsbüchern. Die erhöhte Steuerpflicht erstreckt sich bei gleichzeitiger Lieferung auch auf das Buch und den Inhalt der Mappe,
 b) Schuhe, deren Oberteile aus Seide, Brokat oder Samt hergestellt oder deren Schäfte ganz oder teilweise aus ganzen Lackbesätzen oder aus Sämischleder bestehen,
 c) Handschuhe, mit Ausnahme solcher, die mit anderem Stoffe als Pelz gefüttert sind,
 d) Gegenstände der Inneneinrichtung mit Bezügen aus Leder,
 e) alle übrigen aus Leder hergestellten Gegenstände mit Ausnahme von Akten-, Geld- und Geldscheintaschen, Pfeifen-, Schul-, Zigarren- und Zigarettentaschen aus glattem Rind-, Roß-, Schaf- oder nicht lackiertem Kalbleder, sowie mit Ausnahme von den unter II Nr. 8 und 9 genannten Gegenständen, von Puppen und Puppenbälgen, von Thermosflaschen und Uhrenarmbändern;
13. Gegenstände aus Holz mit Ausnahme der Spielsachen und der zu II Nr. 17 bezeichneten Gegenstände:
 a) aus oder in Verbindung mit poliertem Ahorn-, mit Amaranth-, mit poliertem Apfelbaum-, poliertem Birnbaum-, mit poliertem Buxbaum-, mit Eben-, mit poliertem Eschen-, mit Gelb-, Grenadille-, poliertem Hikory-, poliertem Kirschbaum-, mit Königs-, Korallen-, Mahagoni-, Mora-, Platanen-, poliertem Pflaumenbaum-, Pock- (Guajak-, Franzosen-), Palisander- (Palisander-, Polyxander-, Jacaranda-, Violett-), Redwood-, Rosen-, Tiek (Teak-), Thuja-, Satin-, Schlangen-, Tee-, Zebra-, Zedern-, Zitronenholz sowie mit sonstigen Edelhölzern, welche der Regel nach bei der Verarbeitung poliert, lackiert oder mattiert (gewachst) werden; ferner aus massivem Nußbaumholz und alle massiv eichenen Kastenmöbel,
 b) ohne Rücksicht auf die Holzart bei Bildhauer- und Bildschnitzerarbeit, bei feiner Schnitzarbeit, bei feiner Drechslerarbeit, bei Nachahmungen feiner Schnitzarbeiten, die durch Pressen, Brennen, Aetzen oder Stanzen oder durch Behandlung mit dem Sandgebläse hergestellt sind, bei eingelegter Arbeit, bei Bronzierung oder feiner Bemalung,
 c) mit echtem Japanlack lackiert;
14. Gegenstände aus Korbgeflecht:
 a) Gegenstände aus oder in Verbindung mit Peddigrohr,
 b) aus anderem Rohr, wenn es sich um feine Flechtarbeiten, insbesondere vergoldete, versilberte, polierte, bronzierte oder fein bemalte handelt, oder bei Verbindung mit Glas oder Erzeugnissen des Töpfergewerbes,
 c) ohne Rücksicht auf die Rohrart: Flaschenservierkörbe, Hundehütten, Nähkörbe und Nähständer, Schirmkörbe für Wagen-, Strandkörbe, Teewagen, Vogelbauer, Vorrichtungen zur Aufnahme von Blumen und Zeitungshalter,
15. Gegenstände der Inneneinrichtung in Verbindung mit Brokat, Samt, einschließlich Velvet und Velours, jedoch mit Ausnahme von Manchester- und Genu-Cord und einfachen Moquettestoffen; mit Plüsch, Seide, Gobelinstoff, handgefertigten Stoffen, Metallgespinsten, Gespinsten, die mit der Hand verziert sind, oder zugerichteten Schmuckfedern; in Verbindung mit Spitzen, Spitzenstoffen oder Stickereien in einer Breite von mehr als zwei Zentimetern. Diese Vorschrift findet auf die zu II Nr. 9, 22, 25 bis 31 genannten Gegenstände keine Anwendung.

II. Der erhöhten Steuer unterliegen ferner mit Rücksicht auf den Verwendungszweck die folgenden Gegenstände, soweit sie nicht bereits unter I fallen:

1. Schmucksachen aller Art, soweit sie nicht nach § 21 Abs. 1 Nr. 1 erhöht steuerpflichtig sind;
2. Bildwerke sowie Zier- und Schmuckgegenstände der Inneneinrichtung, einschließlich von Plastiken und Bildern, abgesehen von Photographien, die lediglich Personen darstellen. Zu den Zier- und Schmuckgegenständen gehören auch Gegenstände, die an sich einem praktischen Gebrauche zu dienen geeignet sind, bei denen aber die Gebrauchsmöglichkeit hinter dem Zwecke äußerer Wirkung offensichtlich zurücktritt.

 Der erhöhten Steuer unterliegen nicht Ansichtspostkarten, Bilder, soweit sie der Unterhaltung und Fortbildung der Jugend dienen, ferner Grabdenkmäler in schlichter Ausführung sowie Originalwerke der Plastik, Malerei und Graphik (§ 21 Abs. 1 Nr. 2). Zu den Originalwerken der Graphik gehören auch Radierungen, Holzschnitte, Kupferstiche und Künstlersteinzeichnungen;
3. Erzeugnisse des Buchdrucks auf besonderem Papier mit beschränkter Auflage sowie sonstige Papierwaren, die aus handgeschöpftem Bütten-, China-, Japan- oder Reispapier hergestellt sind;
4. photographische Handapparate sowie deren Bestandteile und Zubehör;
5. Handwaffen, deren Bestandteile und Zubehör sowie die für Handfeuerwaffen bestimmte Munition;
6. Flügel, Klaviere, Harmonien, Streich- und Zupfinstrumente sowie Vorrichtungen zur mechanischen Wiedergabe musikalischer Stücke oder deklamatorischer Vorträge (Klavierspielapparate, Sprechapparate, Phonographen, Orchestrions usw.), sowie deren Bestandteile und Zubehör; diese Gegenstände auch dann, wenn sie nicht zum Gebrauch in der Hauswirtschaft bestimmt sind;
7. Billarde und deren Zubehör, auch dann, wenn sie nicht zum Gebrauch in der Hauswirtschaft bestimmt sind;
8. Land-, Wasser- oder Luftfahrzeuge zur Personenbeförderung, wenn sie mit motorischer Kraft betrieben werden oder wenn sie nach ihrer Beschaffenheit für Vergnügungs- oder Sportzwecke bestimmt sind, sowie deren Bestandteile und Zubehör;
9. Kinder-, Sport-, Klapp- und Promenadenwagen, wenn sie vergoldete, versilberte, vermessingte oder vernickelte Eisenteile enthalten oder mit weißer oder elfenbeinfarbiger Lackierung versehen sind;
10. zugerichtete Felle zur Herstellung von Pelzwerk, mit Ausnahme gewöhnlicher Hasen-, Kanin-, Katzen-, Hunde- und Schaffelle, sowie Bekleidungs- und Inneneinrichtungsgegenstände aus oder in Verbindung mit Pelzwerk, mit Ausnahme gewöhnlicher Hasen-, Kanin-, Katzen-, Hunde- und Schafpelze;
11. Fächer;
12. Federboas;
13. Gura- und Samtvogelbälge und Teile hiervon; echte Paradies-, Kronen- und Stangenreiher, echte Strauß- und Marabufedern;
14. aus oder in Verbindung mit Kautschuk hergestellte Badehauben, Badewannen, Fußabstreicher, Reiseeinrichtungen, Schwammbeutel, Tabakbeutel, Mäntel, Umhänge;
15. Riech- oder Schönheitsmittel;
16. Geheimmittel;
17. Spazierstöcke, Schirme, Reitgerten und Peitschen aus oder in Verbindung mit Edelhölzern, insbesondere Macassa (Ebenholz), Kokobolo-, Jacaranda-, Celebes-, Schlangen-, Partridge-, Vera-, Violett-, Boulettrie-, Pock- (Guajak-, Franzosen-), Palmira-, Greenhard-, Madagaskar-, Satin-, Palmenholz; mit wertvollen Hörnern, insbesondere Antilopen-, Brasil-, kanadisches Hirsch-, Nas-, Nilpferdhorn, oder wertvollen Rohren, insbesondere Jambis-, Nilgris-, Malakka-, Palmen-, Partridge-, Dragon-, Jokohamarohr, jedoch mit Ausnahme von Bambus-, Manilla-, Pfeffer- und Tonkingrohr;
18. Puppen, Puppenbälge oder Tiere aus Stoff aller Art, wenn sie größer oder länger als fünfundsechzig Zentimeter sind;
19. Stand-, Tisch- und Wanduhren aus oder in Verbindung mit Stein- oder Kunststein oder mit Erzeugnissen des Töpfergewerbes, ferner auch bei bloßer Verbindung mit den zu I Nr. 2 und Nr. 8 genannten Stoffen;
20. Beleuchtungsgegenstände sowie deren Bestandteile und Zubehör:
 a) bei mehr als vier Leuchtstellen,
 b) auch bei bloßer Verbindung mit den zu I Nr. 2 genannten Stoffen oder Bleiverglasung, ferner mit Seidenschirmen sowie aus oder in Verbindung mit Stein oder Kunststein oder mit Erzeugnissen des Töpfergewerbes oder in Verbindung mit Fransen aus Gespinsten aller Art oder glatten einfarbigen Perlfransen von mehr als je fünfzehn Zentimetern Länge; oder in Verbindung mit geraden Hohlglasstengeln, glatt oder gerieft, ohne Schliff, von mehr als fünfundzwanzig Zentimetern Länge; oder in Verbindung mit sonstigen Glas- und Glasperlenbehängen;
21. Parkettäfelböden;
22. Teppiche, abgepaßt oder vom Stück, sofern die Decke aus Brokat, Samt, einschließlich von Velvet und Velours, Plüsch, Seide oder Wolle besteht. Der sogenannte Arminstrteppich und der sogenannte Tapestryteppich sind nicht erhöht steuerpflichtig;
23. Wandbekleidungen:
 a) aus Porzellan,
 b) aus Papier, das vergoldet, versilbert, bronziert oder gepreßt ist oder Brokat, Gobelin, Seide, Samt oder Leder nachahmt, sowie Künstlertapeten,
 c) aus anderen Stoffen mit Ausnahme von Ton-, Steinzeug- oder Steingutfliesen (I Nr. 8) und nicht getäfeltem Weichholz;
24. Koffer und Reisetaschen aus Rohrplatten, aus gepreßten Pflanzenfasern, soweit sie eine Länge von mehr als fünfundsechzig Zentimetern haben; Schrankkoffer;
25. Wäsche:
 a) Leibwäsche aus Seide, Halbseide oder Leinenbatist; aus anderen Stoffen in Verbindung mit Handspitzen, Handstickereien oder anderen handgefertigten Verzierungen bei einer Breite von mehr als vier Zentimetern oder in Verbindung mit Spitzen, Stickereien oder Verzierungen aller Art, wenn sie mehr als ein Fünftel der Gesamtfläche des Bekleidungsgegenstandes ausmachen; außerdem Schlafanzüge,
 b) Korsetts aus Brokat, Samt, einschließlich von Velvet und Velours, Seide, Leinendamast, Stoffen mit damastähnlichen Gebilden; aus anderen Stoffen in Verbindung mit Handspitzen, Handstickereien oder anderen handgefertigten Verzierungen bei einer Breite von mehr als vier Zentimetern oder in Verbindung mit Spitzen, Stickereien oder Verzierungen aller Art, wenn sie mehr als ein Fünftel der Fläche ausmachen,
 c) Bettwäsche aus Seide, Halbseide, Leinenbatist, Leinendamast oder Stoffen mit damastähnlichen Gebilden; aus anderen Stoffen in Verbindung mit Handspitzen, Handstickereien oder anderen handgefertigten Verzierungen bei einer Breite von mehr als vier Zentimetern oder in Verbindung mit Spitzen, Stickereien oder Verzierungen aller Art, die mehr als ein Fünftel der Gesamtfläche des Bekleidungsgegenstandes ausmachen; außerdem mit Seide gefütterte Oberbekleidung für Herren, wenn sich das Seidenfutter nicht nur auf das Aermelfutter beschränkt;
 d) Tischwäsche oder sonstige Haushaltungswäsche aus Seide, Halbseide, Leinenbatist, Leinendamast oder Stoffen mit damastähnlichen Gebilden; aus anderen Stoffen in Verbindung mit Handspitzen, Handstickereien oder anderen handgefertigten Verzierungen in einer Breite von mehr als vier Zentimetern oder in Verbindung mit Spitzen, Stickereien oder Verzierungen aller Art, wenn sie mehr als ein Fünftel der Fläche ausmachen.

Die erhöhte Steuerpflicht tritt nicht ein, wenn lediglich Buchstaben, Nummern oder Monogramme mit der Hand gestickt sind;

26. Oberbekleidung aus Brokat, Seidensamt, aus Seiden- oder Wollplüsch, aus feiner Seide (insbesondere Chiffon, Crepe de chine, Crepe Georgette, Schabracke, Voilonnon, Marquisette, Tüll, Leinenbatist oder Leinendamast; aus anderen Stoffen in Verbindung mit Metallgespinsten aller Art oder in Verbindung mit Handspitzen, Handstickereien oder sonstigen handgefertigten Verzierungen in einer Breite von mehr als vier Zentimetern oder in Verbindung mit Spitzen, Stickereien oder Verzierungen aller Art, die mehr als ein Fünftel der Gesamtfläche des Bekleidungsgegenstandes ausmachen; außerdem mit Seide gefütterte Oberbekleidung für Herren, wenn sich das Seidenfutter nicht nur auf das Aermelfutter beschränkt;
27. sonstige Bekleidungsstücke:
 a) Netz- und Wirkwaren aus Seide, aus anderen Stoffen in Verbindung mit Metallgespinsten oder in Verbindung mit Handspitzen, Handstickereien oder anderen handgefertigten Verzierungen in einer Breite von mehr als vier Zentimetern; oder in Verbindung mit Spitzen, Stickereien oder Verzierungen aller Art, sofern sie mehr als ein Fünftel der Fläche ausmachen,
 b) Schleier, Gamaschen, Kopf- und Umschlagetücher, Schals, Schirme und Schürzen aus Brokat, Seidensamt, Seiden- und Wollplüsch, Seide oder handgefertigten Stoffen; aus anderen Stoffen in Verbindung mit Handspitzen, Handstickereien oder anderen handgefertigten Verzierungen in einer Breite von mehr als vier Zentimetern; oder in Verbindung mit Spitzen, Stickereien oder sonstigen Verzierungen, sofern sie mehr als ein Fünftel der Gesamtfläche ausmachen; oder in Verbindung mit Metallgespinsten;
28. Bettdecken, Gardinen, Vorhänge aus Brokat, Samt, einschließlich Velvet und Velours, Plüsch, Seide oder handgefertigten Stoffen; aus anderen Stoffen gewebt, wenn sie auf je zweieinhalb Zentimeter im Gewicht mehr als 12 Kettenfäden aufweisen; Madraserzeugnisse; sonstige Erzeugnisse, die mit Lockerstich versehen sind, oder die mit der Maschine hergestellte Einzelzierstücke (Effekte, Motive) mit einem Durchmesser von mehr als 30 Zentimetern enthalten, oder die in Verbindung mit Handspitzen, Handstickereien oder anderen handgefertigten Verzierungen in einer Breite von mehr als vier Zentimetern oder in Verbindung mit Metallgespinsten stehen, oder die mit verschiedenartig geformten Glasperlen oder Glasbehängen versehen sind;
29. andere Decken und Kissen aus Brokat, Samt, einschließlich Velvet und Velours, Plüsch, Seide, Halbseide, Leinenbatist, Leinendamast oder Stoffen mit damastähnlichen Gebilden; aus anderen Stoffen in Verbindung mit Metallgespinsten, Tressen, Spitzen, Stickereien aller Art oder einer sonstigen Verzierung, die mit der Hand hergestellt sind. Nicht erhöht steuerpflichtig sind Reisedecken aus Plüsch sowie Reise- und Steppdecken, die mit Wolle, Watte, Kapok oder Seegras gefüllt sind;
30. Gegenstände, die der Ausschmückung von Bekleidungsstücken oder Gegenständen der Inneneinrichtung zu dienen geeignet sind:
 a) abgepaßte Bänder aller Art,
 b) abgepaßte Handstickereien, Handspitzen oder sonstige handgefertigte Stücke bei einer Länge oder einem Durchmesser von mehr als 30 Zentimetern; Handstickereien, handgefertigte Spitzen und Spitzenstoffe als Meterware in einer Breite von mehr als vier Zentimetern;
 c) Tressenwaren (Flechtwaren) aller Art aus Seide bei einem Durchmesser oder einer Breite von mehr als vier Zentimetern sowie in Verbindung mit Metallfäden,
 d) angefangene oder vorgezeichnete Handarbeiten in Verbindung mit Brokat, Samt, einschließlich Velvet oder Velours, Plüsch, Seide, Metallfäden oder Glasperlen;
31. Hüte, Hutformen und Mützen aus Brokat, Seide, Seidensamt, geklebten Federn; aus anderen Stoffen in Verbindung mit Sprungfedern, Handspitzen, Handstickereien oder anderen handgefertigten Stoffen, mit Gura- oder Samtvögeln oder Teilen davon, echten Paradies-, Kronen- oder Stangenreihern, echten Straußen- und Marabufedern; ferner Panama-, Manila-, Bangkok- oder Florentinerhüte sowie mit der Hand genähte Hüte aus Strohgeflecht, das weniger als sechs Millimeter breit ist;
32. Pralinen, Fondants und mit Marzipan, Früchten, Saft oder Likören aller Art gefüllte Dessertbonbons.

§ 21.

Die Steuer erhöht sich auf fünfzehn vom Hundert bei der Lieferung der folgenden Gegenstände im Kleinhandel:

1. Edelmetalle sowie Gegenstände des Juweliergewerbes oder der Gold- und Silberschmiedekunst aus oder in Verbindung mit Edelmetallen, wenn es sich nicht um eine bloße Belegung oder einen Ueberzug unedler Stoffe mit Edelmetallteilen handelt; Edelsteine, einschließlich der synthetischen, und Perlen sowie Gegenstände aus oder in Verbindung mit Edelsteinen und Perlen. Als unedler Stoff gilt auch eine Legierung mit nicht mehr als $^{500}/_{1000}$ Silber. Vorrichtungen, die zum Ausgleich körperlicher Gebrechen dienen, unterliegen der erhöhten Steuer nicht;
2. Originalwerke der Plastik, Malerei und Graphik; Radierungen, Holzschnitte und Kupferstiche gelten als Originalwerke.

 Künstlersteinzeichnungen bleiben von der erhöhten Steuer frei, sofern es nicht Vorzugsdrucke auf besserem Papier sind;
3. Antiquitäten, einschließlich alter Drucke, und Gegenstände, wie sie aus Liebhaberei von Sammlern erworben werden, wenn diese Gegenstände nicht vorwiegend zu wissenschaftlichen Zwecken gesammelt zu werden pflegen;
4. Gebinde oder sonstige Herrichtungen aus Blumen und Pflanzen, wenn das Entgelt für die einzelne Lieferung, einschließlich der als Behälter oder zur Zusammenfassung oder Ausschmückung verwendeten Gegenstände, dreißig Mark überschreitet;
5. Renn- und Kutschpferde;
6. lebendes Wild.

§ 16 findet entsprechende Anwendung.

§ 25.

Die Steuer erhöht sich auf zehn vom Hundert des Entgelts bei folgenden Leistungen:

1. der Uebernahme von Anzeigen, soweit sie sich nicht auf öffentliche Wahlen beziehen;
2. der Gewährung eingerichteter Schlaf- und Wohnräume in Gasthöfen, Pensionen oder Privathäusern zu vorübergehendem Aufenthalte, wenn das Entgelt für den Tag oder die Uebernachtung fünf Mark oder mehr beträgt;
3. der Aufbewahrung von Geld, Wertpapieren, Wertsachen, Gegenständen der im § 21 Abs. 1 Nr. 1 bis 3 bezeichneten Art, Pelzwerk, Bekleidungsstücken aus oder unter Verwendung von Pelzwerk;
4. der Vermietung von Reittieren.

Bei Leistungen der im Abs. 1 Nr. 1 und 2 bezeichneten Art tritt die Steuerpflicht auch ein, wenn der Leistende kein Unternehmer ist.

Kamen, den 26. Januar 1920.

Das Umsatzsteueramt:
gez. Dr. Wiesner. 352

Habe die Schmiede von meinem verstorbenen Bruder wieder in Betrieb gesetzt. Empfehle mich in

Hufbeschlag und Wagenbau

auch Reparaturen an Fahrrädern werden gut und billig ausgeführt. 336

Wilhelm Moersch, gepr. Hufschmied,
Kaiserau bei Kurl.

Verdingung.

Die **Glaser-, Anstreicher,** sowie **Verputz-Arbeiten für 6 Wohnhausneubauten** der Kamener Siedlungsgesellschaft sollen vergeben werden. Angebote können gegen Erstattung von 1 Mark für jedes Los auf dem Stadtbauamt, Zimmer 15 des Rathauses, bezogen werden.

Zeichnungen liegen dort zur Einsicht aus.

Die Angebote sind verschlossen bis zur **15. Februar 1920** an die Architekten D. und K. Schulze, Dortmund, Göbenstraße 10, einzureichen. 361

Kamen, den 26. Januar 1920.

Kamener Siedlungsgesellschaft m. b. H.

Bekanntmachung.

Der Bäckermeister August Böcker von hier, Weststraße 46b, hat sich in der Ablieferung von Brotmarken wiederholt Unregelmäßigkeiten zuschulden kommen lassen. Auf Grund des § 71 der Ausf.-V. der R.-G.-O. für die Ernte 1919 wird ihm daher wegen Unzuverlässigkeit der Gewerbebetrieb für die Zeit vom 1.—14. Februar d. Js. geschlossen.

Kamen, den 28. Januar 1920. (370

Die Polizeiverwaltung. J. V.: Siegler.

Gesucht wird

Zimmer mit Pension.

Offerten unter **F. B. 347** an die Geschäftsstelle.

Mädchen

zur Stütze der Hausfrau gesucht. 369

Zu erfr. in der Geschäftsstelle d. Zeitung.

Aelteres Fräulein,

das sauber und perfekt die feinste Wäsche ausbessert, 332

sucht Kunden

außer dem Hause.

Näh. in der Geschäftsstelle der Kamener Zeitung.

Suche für meine Tochter, 17 Jahre alt 348

Stellung

bei einem Landwirt zur Erlernung der Küche.

Karl Koller,
Westick, Königstr. 92.

Ein in allen häuslichen Arbeiten erfahrenes 313

Mädchen

gegen hohen Lohn sucht
Fr. Düllberg, Unna
Norastraße 7.

Ein gut erhaltener

Eisenbahner-Rock

zu verkaufen. 349
Weddinghoferstr. 95.

Am 27. Januar einen

Kohlenstein

(von Schacht Grille) auf dem Zechenplatze gefunden, lautend über 1,10 Tonnen. Abzuholen 359 Hohendahlstr. 4

Die Beleidigung gegen die Hebamme Fischer in dem anonymen Brief nehme ich hiermit zurück und warne vor Weiterverbreitung. 331

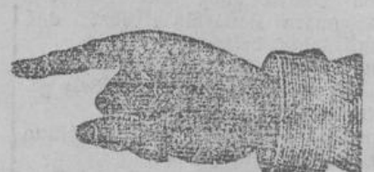
Frau Kalle,
Bergkamen.

Central-Theater Kamen

Vom 29. Januar bis 3. Februar 1920: Die grösste Sensation für Kamen!
Auch wir bringen diesen Riesenfilm 5 Tage.



LEPAIN



I. und II. Teil ab Donnerstag.

Der berüchtigte Ein- und Ausbrecher und Apachenkönig. Der spannendste und raffinierteste Kriminalschlager aus den verrufensten Kaschemmen und Dirnenkneipen der Verbrecherwelt.

1. **Der Kampf mit dem Meister-Detektiven.** 2. **Einbruch in der Villa.** 3. **Lepains Versteck.** 4. **Lepain in Gefahr.** 5. **Fünfzehn Jahre Zuchthaus.** 6. **Der Ausbruch aus dem Staatsgefängnis.** 7. **Im Keller der Elenden.** 8. **Der Kampf beginnt.** 9. **Eine Fahrt auf Leben und Tod.** 10. **Die Spur verloren.** 11. **Der blinde Passagier.** 12. **Ueberlistet u. s. w.**

360

Für gute sachgemäße Vorführung wird, wie bekannt, garantiert. Um den starken Andrang des Abends zu vermeiden, bitten wir die Nachmittags-Vorstellungen zu besuchen. Vorstellung beginnt täglich nachmittags 4 Uhr.

Jos. Schüttler.

Die Geburt eines gesunden

Mädchens

zeigen erfreut an 365

Paul Kemna und Frau
Mia geb. Rath.

Kamen, den 28. Januar 1920.



Heute vormittag 10 Uhr entschlief sanft unser lieber Sohn, Bruder und Schwager, der

Seminarist
August Knöpper

im jugendlichen Alter von fast 19 Jahren.

Die trauernden Hinterbliebenen: 358

Familie Heinrich Knöpper.

Methler, Bonn und Hüsen, den 27. Januar 1920.

Die Beerdigung findet Freitag, den 30. Januar, nachmittags 4 Uhr, vom Trauerhause aus in Methler statt.

Für die vielen Beweise herzlicher Teilnahme beim Hinscheiden unseres lieben Entschlafenen sagen wir allen, auch den Vereinen, besonders aber dem Sportklub Westfalia und Herrn Kaplan Lütteken für die trostreichen Worte am Grabe, unsern

innigsten Dank.

Kamen, den 27. Januar 1920.

358 **Familie Ww. Fischer.**

Bekanntmachung.

Dem Pferdemetzger Fritz Strathoff aus Massen ist die Genehmigung zum Handel und Schlachten von Schlachtpferden sowie der Verkauf von Pferdefleisch in den Gemeinden Ufferde, Massen und Wasserkurl erteilt.

Unna, den 23. Januar 1920.

Der Amtmann: Lehmhaus.

Sonntagsblatt- 363

Boten

für die Stadt sofort gesucht.

Pastor Philipps.

Statt Karten.

Martha Dettmar
Wilhelm Blume

Verlobte.

Hamm i. Westf. Overberge
Januar 1920. 367

Neu eingetroffen:

la. Wibbelbohnen
la. Riesen-Erbsen
la. Weiße Bohnen
la. Kristall-Soda
la. Schmier-Waschmittel
la. Seife
la. Oelsardinen
engl. Zigaretten Stck. 35 Pf.

Kaufhaus für Lebensmittel,
Inh. **P. Bickmann, Weststr. 21**
im Hause der Frau Ww. Meyer. 368

Unterricht

in der Anfertigung von Hausschuhen
jeden **Dienstag** und **Freitag 10—12 Uhr**
im Wohlfahrtshaus, **Schulzhof 2.** 362
Tägl. Entgegennahme von Anmeld. dort.

M. Strathmann, Sozialbeamtin.

Ziehung 16.—18. Februar.
Genesungsheim
Geld-Lotterie
11586 Gewinne
bar ohne Abzug Mk
375.000
Hauptgewinne:
100.000
50.000
Lose a Mk. 3.30.
Porto und Liste 40 Pfg. extra, versenden auch unt. Nachn.
Björnstil & Bansa,
Hamburg 25. 243

Eine neue, dunkelbl.
Seidenbluse
(Größe 44) preiswert zu verkaufen. 356
Näheres in der Geschäftsstelle der Kamener Zeitung.

Eine gebrauchte
Nähmaschine
zu verkaufen. 357
Näheres in der Geschäftsstelle d. Kamener Zeitung.



Sänger-Vereinigung, Kamen

Dirigent A. Heinermann, Barop.

Sonntag, den 1. Febr., nachmittags 5 Uhr,
findet im Schützenhofsaale unser 3. Konzert als

Volkslieder-Abend

statt.

Ausführende:
Konzertsängerin Emmy Finger, Dortmund, Sopran
Am Klavier: Herr Rolff, Direktor der Singakademie I, Dortmund
Willy Koepe, Kamen } Lieder zur Laute
Gotifr. Friederichs, Kamen }
Sänger-Vereinigung, Kamen.

Kassenöffnung 4 Uhr. **Anfang 5 Uhr.**

Nach dem Konzert: **Ball!** 353
Kapelle Herzog.

Eintritt für Konzert 2 Mk., Programm mit Liedertexten 50 Pfg.
Eintritt für Ball 1 Mark.

Oeffentliche Volksversammlungen.

Der Vorsitzende des Westfälischen Provinziallehrervereins Herr Rektor Tittel, Dortmund, spricht

Samstag, den 31. Januar, abends 7 Uhr,
in **Kamen** im Saale des Wirts Nagel, Westentor,

Sonntag, den 1. Februar, nachm. 3 Uhr,
in **Methler,** im Saale des Wirts Lanke, über:

Die Einheitsschule

Freie Aussprache! **Freie Aussprache!**

Zur Deckung der Unkosten werden 25 Pfennig Eintritt erhoben.

Der Lehrerverein Kamen und Umgegend.

354